

Zusammenfassende Erklärung zur 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gescher

(gem. § 6a BauGB)

Lage des Änderungsbereiches



Kartenhintergrund: © OpenStreetMap-Mitwirkende

Bearbeitung:



SWO
STADTPLANUNG

ÖbVI Schemmer · Wülfing · Otte
Alter Kasernenring 12 • 46325 Borken • Tel. 0 28 61 / 92 01-0
www.swo-vermessung.de • info@swo-vermessung.de

Stand: 25.11.2020
Projekt-Nr. 25682

Inhaltsverzeichnis

1.	Umweltbelange und Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung.....	3
2.	Berücksichtigung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange	4
3.	Berücksichtigung der Umweltbelange in der Planung	5
4.	Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	5

1. Umweltbelange und Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Das Aufstellungsverfahren zur Änderung eines Flächennutzungsplanes sieht zwei Beteiligungszeiträume vor. Der erste Zeitraum, die sogenannte frühzeitige Beteiligung, dient dazu, sich einen allgemeinen Überblick über die die Planung betreffenden umweltrelevanten Aspekte zu verschaffen. Der Umweltberichtsvorentwurf, die artenschutzrechtliche Prüfung und ein Schallgutachten zur Geräuschkontingentierung des Plangebietes sowie ein Schallgutachten zur Ermittlung von Schallschutzmaßnahmen an Bestandsgebäuden lagen neben dem Planvorentwurf und dem Begründungsvorentwurf den frühzeitigen Beteiligungsunterlagen bei.

Im zweiten Beteiligungszeitraum, der sogenannten öffentlichen Auslegung, ist der Umweltbericht an die angepasste Planung fortgeschrieben worden. Die artenschutzrechtliche Prüfung lag ebenfalls überarbeitet aus. Die bereits zur frühzeitigen Beteiligung einsehbaren Schallgutachten lagen aus. Eine weitere schalltechnische Untersuchung zu den Verkehrsschalleinwirkungen, die abklärt, ob die Abbindung der Alten Feldmark zu Schallauswirkungen an den Wohnhäusern entlang der Schildarpsstraße führt, konnte neben umweltrelevanten Stellungnahmen in der Beteiligung eingesehen werden. In beiden Beteiligungszeiträumen konnten Anregungen und Bedenken vorgetragen werden. Behörden wurden jeweils parallel zur Abgabe ihrer Stellungnahme aufgefordert.

Das Verfahren lief wie folgt ab:

Der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt der Stadt Gescher hat in seiner Sitzung am 30.11.2016 beschlossen die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gescher durchzuführen.

Die Stadt Gescher hat die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung mit Bekanntmachung vom 11.08.2017 unterrichtet und ihnen in der Zeit vom 21.08.2017 bis 21.09.2017 Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 10.08.2017 über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.

Der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt der Stadt Gescher hat am 22.01.2020 den Entwurf zur 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gescher mit dem Begründungsentwurf gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Entwurf der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gescher hat mit dem Begründungsentwurf und den nach Einschätzung der Stadt Gescher wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 06.02.2020 bis 06.03.2020 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen (Umweltbericht, artenschutzrechtliche Prüfung, schalltechnische Untersuchung und Verkehrsgutachten) verfügbar sind, sind am 29.01.2020 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 30.01.2020 beteiligt und von der Auslegung benachrichtigt.

Der Rat der Stadt Gescher hat am 25.03.2020 die fristgemäß vorgebrachten Anregungen geprüft und die Feststellung dieser 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gescher, der eine Begründung beigelegt ist, beschlossen.

2. Berücksichtigung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange

In das Bauleitverfahren fließen die Stellungnahmen und Anregungen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB ein.

Die Bürgerschaft insbesondere Unternehmen mit Sitz an der Alten Feldmark sahen sich benachteiligt durch die Abbindung der Straße. Sie, die Handwerkskammer und die IHK trugen Kunden- / Umsatzeinbußen durch Umwege und Verkehrsschallbelastungen für die Anwohner der Schildarpstraße als Bedenken vor. Ein aufgrund der Anregungen erstelltes Schallgutachten, das auch die Verkehrszahlen der Einwender berücksichtigte, konnte die Bedenken ausräumen. Der Straßenbaulastträger der Bundesstraße bestätigte in seiner Mitteilung, dass die Abbindung der Alten Feldmark bei Anschluss der Schildarpstraße an die Bundesstraße, ca. 830 m entfernt, eine Bedingung sei.

Der Kreis Borken und die Bezirksregierung Münster regten an, die Ansiedlung von Anlagen und Nutzungen bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nach dem Abstandserlass für Immissionsschutz in der Bauleitplanung vorzunehmen. Eine solche Gliederung ist auf der Flächennutzungsplanebene nur zielführend, wenn alle Baugebiete dabei berücksichtigt werden. Bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gescher wäre dies sinnvoll. Die Steuerung übernehmen Bebauungspläne, die aus dieser Flächennutzungsplanänderung entwickelt werden.

Die Niederschlagswasserbeseitigung bzw. deren Rückhaltung wurde frühzeitig hinterfragt. Detailliertere Fachplanungen konnten die Bedenken entkräften. Ein neues Regenwasserrückhaltebecken am Venneweg steht mittlerweile. Im Flächennutzungsplan wurde aufgrund der Anregung der Änderungsbereich angepasst und eine Fläche für ein Regenwasserrückhaltebecken dargestellt.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange in der Planung

Die 39. Änderung entwickelt das Industrie- und Gewerbegebiet im Süden der Gescherer Siedlungslage und bereitet die Trasse der Kreisstraße Nr. 44 vor. Die dargestellte Trasse entspricht der bevorzugten Trassenvariante mit den geringsten Umweltproblemen und einer guten Entlastung des Verkehrsnetzes.

Die erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen für den Steinkauz und Rebhuhn können auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gesichert werden. Eine Darstellung im Flächennutzungsplan ist nicht erforderlich.

Insgesamt drei Schallgutachten prüften die Verträglichkeit der Planung. Das erste prüfte Schallschutzmaßnahmen entlang der Schildarpstraße an Bestandsgebäuden. Das zweite ermittelte die Schallkontingente für das Gewerbegebiet. Das dritte ermittelte die Verkehrsschallauswirkungen durch die Abbindung der Alten Feldmark. Auch diese Maßnahmen bedürfen keiner Vorbereitung im Flächennutzungsplan und können in den nachfolgenden Bebauungsplänen gesichert werden.

Das Regenwasserrückhaltebecken zur schadlosen Ableitung von Niederschlagswasser stellt der Flächennutzungsplan dar.

Konkretere Maßnahmen zum Schutz von Natur und Umwelt sowie Ausgleichsmaßnahmen regeln nachfolgende Bebauungspläne.

4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die 39. Änderung stellt die beste Variante aus 10 alternativen Trassen dar. In die Betrachtung sind zahlreiche naturschutz-, umwelt- und artenschutzrechtliche Gutachten eingeflossen. Gleichzeitig muss die Trasse auch leistungsfähig genug sein, um das Verkehrsnetz nachhaltig zu entlasten, wobei das Wachstum des Gewerbe- und Industriegebietes zu berücksichtigen ist. Eine leistungsfähige Verkehrsanbindung der Gewerbe- und Industriegebiete entlang der Bundesstraße ist unabdingbar, da die Verkehrsbelastung erheblich zunehmen wird.

Alternativ zur Darstellung der gewerblichen Baufläche verbleibt nur die Nullvariante. Die Schildarpstraße würde zu Ende ausgebaut. Die Anbindung des Wirtschaftsweges „Alte Feldmark“ an die B 525 ebenso wie die landwirtschaftlichen Nutzungen verbleiben.

Aufgestellt: Borken, Stand: 25.11.2020

gez. Schulte

Torben Schulte
(Stadtplaner AKNW/ Dipl.-Ing. Raumplanung)